

NARRENZUNFT HUNDSKNOCHEN RÖTENBACH e. V.

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Hundsknochen Röttenbach e. V., in der Folge als der Verein bezeichnet. Der Verein ist ein Kulturverein.

Der Verein hat seinen Sitz in .Wolfegg /Röttenbach Er ist im Vereinsregister des AG Ravensburg unter Reg.-Nr. 605 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring (ANR) und unterliegt den satzungsmäßigen Vorgaben dieses Verbandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Vereinszweck ist die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum, die Erhaltung traditioneller Kulturgüter, insbesondere althergebrachter Fastnachtsbräuche.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen*
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)*
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fastnachtsbräuche und für Funktionen im Verein,*
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.*
-

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive, volljährige Personen mit vollem Stimmrecht)*
- jugendlichen Mitgliedern, deren Stimmrecht in der Jugendordnung abschließend geregelt ist,*
- Ehrenmitgliedern deren Status in der Ehrenordnung festgelegt ist.*

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und –pflichten durch die von ihm vertretene Person.

Mitglieder, die in einer der Gruppen oder Zünfte des Vereins ordentliches Mitglied sind, erhalten den Status eines Vereinsmitglieds ohne weitere Nachprüfung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach dem Geschäftsverteilungsplan auch einem Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben. Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten. Die Ehrenordnung regelt das Verfahren zur Ernennung oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Geldleistungen zu entrichten. Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,*
- Austritt aus dem Verein,*
- Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei)*
- Ausschluss aus dem Verein.*

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, das gem. § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung in den Passiv-Status überwechseln. Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft in einer Gruppe automatisch.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch bei dem Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

§ 9 Finanzwesen des Vereins

Der Verein gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung. In dieser Vereinsordnung wird abschließend das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, das Umlagewesen, die Zuständigkeit und die Kontrolle durch den Vorstand und die Kassenprüfer geregelt.

§10

Organe und Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die innere Organisation richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Narrengruppen und ggf. nach deren innerer Struktur. Für die Gruppen sind Ordnungen vorhanden, die mit der Satzung übereinstimmen müssen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht. Der Jugendvertreter muss zu Angelegenheiten, die ausschließlich die Jugend betreffen, gehört werden.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten; sie soll spätestens 4 Monate nach Beendigung der Fastnachtssaison stattfinden. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im örtlichen Gemeindeblatt mit einer Frist von 2 Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand richten. Die Anträge müssen die Sache eindeutig bezeichnen, notwendige Unterlagen für das allgemeine Verständnis müssen mit dem Antrag eingereicht werden; der Antragsteller muss einwandfrei erkennbar sein. Unvollständige oder anonyme oder verspätet eingereichte Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ohne Aussprache zur Sache abstimmen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stelle in der Tagesordnung, an der ein derartiger Antrag behandelt wird, ist vom Versammlungsleiter festzulegen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit eingehender Begründung dies vom Vorstand verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, deretwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungsanträge oder Abänderungsanträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten

ansonsten die Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahres
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen
- Bestätigung der von den Narrengruppen festgelegten sonstigen Dienstleistungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Funktionsträger des Vereins nach den Bestimmungen der Wahlordnung
- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
- Bestätigung von Vereinsordnungen (einfache Mehrheit 50+1), diese tritt nach der HV in Kraft.
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Aussprache nach vorherigem Sachvortrag durch ein Vorstandsmitglied
- Auflösung des Vereins – nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrenordnung

§ 15 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis ohne Wirkung; es gelten nur Ja- oder Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder schriftlich erforderlich, die innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss.

Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache die Versammlungsleitung an eine Person zu übertragen, welche als Wahlleiter von der Versammlung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Über die Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16

Wahlen

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl. Die Vorschriften über Wahlen gelten sinngemäß auch für die Gruppen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Die zeitliche Abfolge der Wahlen und die Amtsdauer werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt. Die Kandidaten für ein Amt oder eine Funktion müssen vor ihrer Wahl bestätigen, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

§ 17

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

*1. Vorstand
dessen Stellvertreter
dem Säckelmeister
dem Schriftführer
dem Maskenmeister*

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt allein.

- *Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter, den 1. Vorsitzenden zu vertreten hat, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann (Abwesenheit, Krankheit) oder aus seinem Amt zurücktritt.*

Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- *die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- *die Aufstellung der Tagesordnung bei allen Versammlungen,*
- *die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,*
- *die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses, und die Ordnungsmäßige Buchführung.*

Die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem verbindlichen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich der Vorstand in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann für Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes (§ 26 BGB) bedürfen.

§ 18

Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Alle anderen Funktionsträger werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei ist der zeitlich versetzte Wahlmodus (siehe Wahlordnung) einzuhalten.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Vorstandsmitglieder (Außenvertreter gem. § 26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 13 der Satzung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstands zur Sicherung der Außenvertretung gem. § 26 BGB ist.

Scheidet ein sonstiges Mitglied aus einer Vereinsfunktion aus, so bestellt der Vorstand bei der Leitung der Gruppen einen kommissarischen Nachfolger bis zur ordnungsmäßigen Wiederwahl. Eine Häufung von Ämtern und/oder Funktionen soll vermieden werden.

§ 19

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss ist ein Beratungsgremium zur Unterstützung des Vorstandes, der dann in diesem Rahmen stimmberechtigt ist.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- *den fünf Mitgliedern des Vorstandes*
- *dem Häswart*
- *dem Jugendwart*
- *den Zunfräten*

Bei besonderen Anlässen wird der Vereinsausschuss um folgende Personen erweitert:

- *den bei Bedarf benannten Verantwortlichen für Veranstaltungen gemäß Weisung des Vorstandes*

§ 20

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des ersten Vorsitzenden 2 Kassenprüfer, die keine weitere Funktion im Verein ausüben dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, richtige Ablage aller Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben die zweckgebundene Verwendung der Ausgaben gem. § 2 der Satzung zu kontrollieren und bei Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, den Vorstand unverzüglich zu verständigen. Die Kassenprüfer haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer fertigen jährlich einen Sachstandsbericht an, den sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung übergeben. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer bekannt zu geben mit einer Empfehlung, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden soll.

§ 21 Vereinsjugend

Für die Vereinsjugend wird eine einheitliche Jugendordnung erstellt. Die Jugendordnung muss mit den Grundsätzen der Satzung übereinstimmen.

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt

Die Jugendversammlung wählt eine(n) Jugendvertreter(in). Der Jugendvertreter ist Mitglied im Vereinsausschuss.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen im Gemeindemitteilungsblatt und schriftlich einzuladen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Gemeinde des letzten Vereinssitzes mit der Auflage über, dieses Vermögen entweder selbst unmittelbar und ausschließlich für die Mitgestaltung des kulturellen Lebens im alemannischen Sprachraum nach dieser Satzung zu verwenden, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Zunftmeister(in)

Stellv. Zunftmeister(in)

Schriftführer(in)